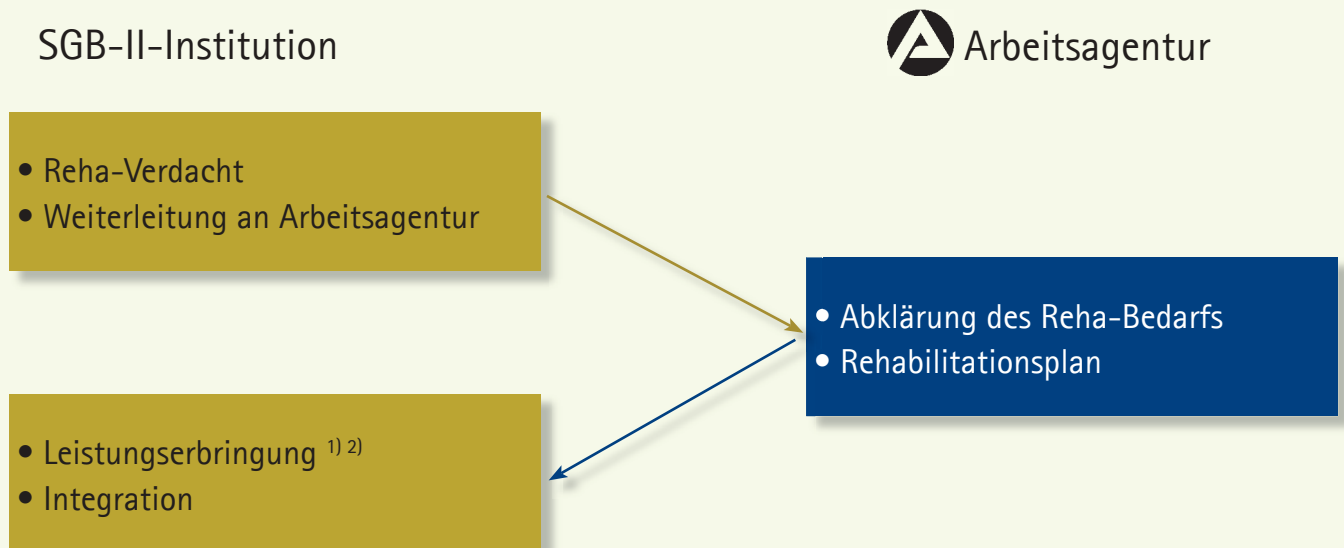


Zuständigkeiten und Schnittstellen im Reha-Prozess bei der beruflichen Wiedereingliederung



¹⁾ Leistungsverpflichtung der BA besteht u.a. bei Maßnahmen von Berufsvorbereitung und Ausbildung, im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen sowie bei rehaspezifischen Hilfen. Zur geteilten Leistungsverantwortung vgl. HE/GA 8/2006. http://www.arbeitsagentur.de/nn_166482/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Berufi-Qualifizierung/Dokument/HEGA-08-2006-AI-Reha-Aenderungen.html

²⁾ Leistungen der SGB-II-Institutionen umfassen u.a. Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber sowie Vermittlung und Integration.